



Presse und Information

Gerichtshof der Europäischen Union

PRESSEMITTEILUNG Nr. 111/14

Luxemburg, den 17. Juli 2014

Schlussanträge des Generalanwalts in der Rechtssache C-528/13
Geoffrey Léger / Ministre des affaires sociales et de la santé und
Établissement français du sang

Nach Auffassung von Generalanwalt Mengozzi ist eine sexuelle Beziehung zwischen zwei Männern für sich allein kein Verhalten, das einen dauerhaften Ausschluss vom Blutspenden rechtfertigen würde

Ein solcher Ausschluss kann allerdings im Hinblick auf das Ziel des Schutzes der öffentlichen Gesundheit gerechtfertigt sein, wenn er nicht über das erforderliche Maß hinausgeht

Am 29. April 2009 lehnte das Établissement français du sang (EFS) eine Blutspende von Herrn Léger mit der Begründung ab, dass er homosexuell sei und nach französischem Recht Männer, die sexuelle Beziehungen mit anderen Männern gehabt hätten oder hätten, dauerhaft vom Blutspenden ausgeschlossen seien. Herr Léger focht diese Entscheidung beim Tribunal administratif de Strasbourg an, das den Gerichtshof gefragt hat, ob ein solcher dauerhafter Ausschluss mit der Richtlinie 2004/33 vereinbar ist¹. Nach dieser Richtlinie sind Personen, deren Sexualverhalten ein hohes Übertragungsrisiko für durch Blut übertragbare schwere Infektionskrankheiten birgt, dauerhaft vom Blutspenden ausgeschlossen.

In seinen Schlussanträgen vom heutigen Tag vertritt Generalanwalt Paolo Mengozzi die Auffassung, dass die bloße Tatsache, dass ein Mann eine sexuelle Beziehung mit einem anderen Mann hatte oder hat, kein Sexualverhalten im Sinne der Richtlinie ist, das es rechtfertigen würde, den Betreffenden dauerhaft vom Blutspenden auszuschließen. Zu dieser Schlussfolgerung gelangt der Generalanwalt unter Bezugnahme auf den gewöhnlichen Wortsinn des (in der Richtlinie nicht definierten) Begriffs „Sexualverhalten“. Nach den Ausführungen von Herrn Mengozzi ist das Verhalten die Art und Weise, in der sich ein Individuum verhält, d. h. die Art und Weise, in der es handelt. Dementsprechend kann das sexuelle Verhalten insbesondere durch die sexuellen Gewohnheiten und Praktiken des betreffenden Individuums definiert sein, anders ausgedrückt, durch die konkreten Umstände, unter denen sexuelle Beziehungen stattfinden.

Vor diesem Hintergrund ist die Tatsache, dass ein Mann eine sexuelle Beziehung mit einem anderen Mann hatte oder hat, kein Verhalten im Sinne der Richtlinie. Die französische Regelung betrachtet diese Tatsache eher als unwiderlegbare Vermutung, dass der Betreffende einem hohen Risiko ausgesetzt ist, unabhängig von den Umständen und der Häufigkeit der Beziehungen oder Praktiken. Aufgrund dieser Vermutung ist im Wesentlichen die gesamte maskuline homosexuelle oder bisexuelle Bevölkerung nach französischem Recht vom Blutspenden ausgeschlossen, nur weil diese Männer sexuelle Beziehungen mit einem anderen Mann hatten oder haben. Das von Frankreich gewählte Kriterium ist somit zu weit und allgemein formuliert, während der vom Unionsgesetzgeber verwendete Begriff „Sexualverhalten“ verlangt, dass ein konkretes Handeln oder Verhalten festgestellt wird, durch das der potenzielle Spender einer hohen Ansteckungsgefahr ausgesetzt ist.

Allerdings ergibt sich aus dem AEU-Vertrag, dass die Mitgliedstaaten strengere Schutzmaßnahmen als die in der Richtlinie vorgesehenen beibehalten oder einführen können². Hierzu weist Herr Mengozzi darauf hin, dass die Freiheit der Mitgliedstaaten dort endet, wo die

¹ Richtlinie 2004/33/EG der Kommission vom 22. März 2004 zur Durchführung der Richtlinie 2002/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich bestimmter technischer Anforderungen für Blut und Blutbestandteile (ABl. L 91, S. 25).

² Art. 168 Abs. 4 Buchst. a AEUV.

Wahrung des Primärrechts der Union und insbesondere der Grundrechte und -freiheiten gefährdet ist. Indem die französische Regelung Männer, die sexuelle Beziehungen mit einem anderen Mann hatten oder haben, endgültig vom Blutspenden ausschließt, führt sie eine offenkundige indirekte Diskriminierung aufgrund des Geschlechts (Männer) in Verbindung mit der sexuellen Orientierung (Homosexualität oder Bisexualität) ein.

Der Generalanwalt prüft, ob eine solche Ungleichbehandlung gerechtfertigt und verhältnismäßig ist. Er führt hierzu aus, dass die französische Regelung zwar ein berechtigtes Ziel verfolgt, da sie die Ansteckungsgefahren für die Empfänger so weit wie möglich senken will, und so zur Erreichung des allgemeinen Zieles beiträgt, ein hohes Gesundheitsschutzniveau zu erreichen.

Zur Wahrung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit vertritt Herr Mengozzi hingegen die Ansicht, dass die französische Regelung zwar zur Erreichung des verfolgten Zieles geeignet scheint, dass sie aber über das hinausgehen könnte, was zur Erreichung dieses Zieles erforderlich ist. Nach Ansicht des Generalanwalts muss das vorlegende Gericht deshalb prüfen, ob der Darstellung der epidemiologischen Lage Frankreichs verlässliche, repräsentative und aktuelle Statistiken zugrunde liegen und ob es beim gegenwärtigen Stand der wissenschaftlichen Kenntnisse nicht möglich wäre, eine Quarantäne für die Blutspenden vorzusehen, bis sich das diagnostische Fenster schließt³, ohne dass die Transfusionskette dadurch einer übermäßigen Belastung ausgesetzt würde. Das diagnostische Fenster ist nämlich der kritischste Zeitraum, in dem die Empfänger dem höchsten Risiko ausgesetzt sind. Ließe man die Zeit, in der das Virus nicht nachweisbar ist, vor der Untersuchung der Blutspende verstreichen, könnte man sich einem Risiko von Null erheblich annähern.

Der Generalanwalt unterstreicht ferner, dass die französische Regelung nicht kohärent ist. So gibt es keine spezifische Gegenindikation bei Frauen, deren Partner sexuelle Beziehungen mit anderen Männern gehabt haben soll oder haben soll. Im Übrigen besteht bei Personen, deren Partner seropositiv ist, keine vorübergehende Gegenindikation von vier Monaten, obwohl in diesem Fall tatsächlich ein konkretes Risiko besteht. Schließlich vergleicht Generalanwalt Mengozzi den Fall eines Mannes, der einmal in seinem Leben oder gelegentlich eine geschützte homosexuelle Beziehung hatte (ein solcher Mann wird endgültig vom Blutspenden ausgeschlossen), mit dem einer heterosexuellen Person, die regelmäßig nicht geschützte sexuelle Beziehungen hat (bei dieser Person besteht nur eine vorübergehende Gegenindikation).

Nach Ansicht von Herrn Mengozzi muss das vorlegende Gericht auch prüfen, ob es nicht möglich ist, den für die Beurteilung der potenziellen Blutspender bestimmten Fragebogen so abzuändern, dass das medizinische Personal in einem individuellen Gespräch klären kann, ob die Betroffenen ein riskantes Sexualverhalten an den Tag legen (eine solche Beurteilung ist übrigens beim Rest der Bevölkerung möglich), und auf diese Weise die Gesundheit der Empfänger hinreichend zu schützen.

HINWEIS: Die Schlussanträge des Generalanwalts sind für den Gerichtshof nicht bindend. Aufgabe des Generalanwalts ist es, dem Gerichtshof in völliger Unabhängigkeit einen Entscheidungsvorschlag für die betreffende Rechtssache zu unterbreiten. Die Richter des Gerichtshofs treten nunmehr in die Beratung ein. Das Urteil wird zu einem späteren Zeitpunkt verkündet.

HINWEIS: Im Wege eines Vorabentscheidungsersuchens können die Gerichte der Mitgliedstaaten in einem bei ihnen anhängigen Rechtsstreit dem Gerichtshof Fragen nach der Auslegung des Unionsrechts oder nach der Gültigkeit einer Handlung der Union vorlegen. Der Gerichtshof entscheidet nicht über den nationalen Rechtsstreit. Es ist Sache des nationalen Gerichts, über die Rechtssache im Einklang mit der Entscheidung des Gerichtshofs zu entscheiden. Diese Entscheidung des Gerichtshofs bindet in gleicher Weise andere nationale Gerichte, die mit einem ähnlichen Problem befasst werden.

Zur Verwendung durch die Medien bestimmtes nichtamtliches Dokument, das den Gerichtshof nicht bindet.

³ Das „diagnostische Fenster“ ist der Zeitraum, in dem die Viren VIH 1 und VIH 2 bei Tests nicht entdeckt werden können (zwölf Tage für das VIH 1-Virus und 22 Tage für das VIH 2-Virus). Da Blut höchstens 45 Tage lang konserviert werden kann, könnten eine Quarantäne der Blutspenden über 22 Tage und die Untersuchung der Spenden nach Ablauf dieses Zeitraums objektiv eine Lösung sein, um das von Frankreich verfolgte Ziel zu gut wie möglich zu verwirklichen.

Der [Volltext](#) der Schlussanträge wird am Tag der Verlesung auf der Curia-Website veröffentlicht

Pressekontakt: Hartmut Ost ☎ (+352) 4303 3255

Filmaufnahmen von der Verlesung der Schlussanträge sind verfügbar über
„[Europe by Satellite](#)“ ☎ (+32) 2 2964106